



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 24. April 2024

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Verdienstmedaille des Landes Brandenburg	271
Ausschuss der Ressort Information Officer	
Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie	274
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbau im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB)	292
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung der kommunalen Bedarfe im Jahr 2024 (RL Brandenburg-Paket - Kommunalteil 2024)	292
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 14823 Mühlenfließ OT Haseloff-Grabow	297
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Blankenberg	298
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 133 in der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz	298
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 134 in der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz	299

Inhalt	Seite
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 601 in den Gemeinden Finsterwalde, Heidelberg und Doberlug-Kirchhain im Landkreis Elbe-Elster	299
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 622 in den Gemeinden Finsterwalde und Rückersdorf im Landkreis Elbe-Elster	299
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	300

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Verdienstmedaille des Landes Brandenburg

Vom 26. März 2024

I. Stiftung

In dankbarer Anerkennung für besondere Leistungen um das Land Brandenburg stifte ich die Verdienstmedaille des Landes Brandenburg.

II. Gestaltung/Trageweise

1. Die Verdienstmedaille des Landes Brandenburg hat die Form einer runden silberfarbenen Medaille. Auf ihrer Vorderseite zeigt sie das Landeswappen als Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und den Schriftzug „Verdienstmedaille des Landes Brandenburg“. Auf ihrer Rückseite ist die Dankesformel „Für besondere Verdienste um das Land Brandenburg“ dargestellt.
2. Die Medaille kann auch in verkleinerter Form (Miniaturausführung) in Form eines Pins getragen werden. Auf dem Pin ist die Vorderseite der Medaille dargestellt.

III. Verleihung

1. Die Medaille verleihe ich als Zeichen der Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in allen Lebensbereichen oder für die herausragende Erfüllung beruflicher Pflichten oder unternehmerischer Leistungen sowie für besondere Einzelleistungen zum Beispiel in den Bereichen Sport, Kunst, Kultur, Soziales.
2. Die Ausgezeichneten erhalten neben der Medaille eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und dem großen Landessiegel.
3. Die Medaille geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
4. Bei der Auswahl der Auszuzeichnenden sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, wobei die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten zu beachten ist.
5. Erweist sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen. Die Medaille

und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

6. Ein Anspruch auf die Verleihung besteht nicht.

IV. Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Medaille sind
 - für ihre Geschäftsbereiche die Mitglieder der Landesregierung,
 - die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident,
 - die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte für das Gebiet ihrer Körperschaft.
 - Der Ministerpräsident hat die Möglichkeit von Initiativverleihungen.
2. Anregungen kann jede Person an die oben genannten Vorschlagsberechtigten oder direkt an die Staatskanzlei richten. Die Anregungen sollten die unter 4. genannten Angaben enthalten.
3. Sofern die Vorschlagsberechtigten die Anregung zur Verleihung für begründet halten und ihnen keine Kenntnisse vorliegen, die gegen eine Verleihung sprechen (zum Beispiel Straftaten, verfassungsfeindliche Bestrebungen), reichen die Vorschlagsberechtigten ihre Vorschläge mit einer Darstellung der besonderen Verdienste um das Land Brandenburg und einer Begründung für eine Verleihung zur Entscheidung durch den Ministerpräsidenten bei der Staatskanzlei ein.
4. Die Verleihungsvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Familienname, gegebenenfalls akademischer Grad
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsdatum
 - d) Adresse (Hauptwohnsitz)
 - e) Beruf oder sonstige Tätigkeit zum Zeitpunkt des Vorschlags
 - f) Ausführliche Darstellung der besonderen Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder besonderer Leistungen und Begründung des Vorschlags
 - g) Angaben über Titel, Orden und Ehrenzeichen
 - h) Bestätigung, dass keine Kenntnisse vorliegen, die zu einer Aberkennung der Medaille führen müssten (zum Beispiel Straftaten, verfassungsfeindliche Bestrebungen)
 - i) Angaben zur anregenden Stelle/Person (Bezeichnung/Name, Kontakt)
5. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 30, Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen) sind zu beachten.

**V.
Verfahren**

Nach Entscheidung durch den Ministerpräsidenten teilt die Staatskanzlei den Vorschlagsberechtigten die Namen der Ausgezeichneten mit.

Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt durch die Vorschlagsberechtigten oder den Ministerpräsidenten in würdiger Form.

Bei Aushändigung durch die Vorschlagsberechtigten übermittelt die Staatskanzlei die Verdienstmedaillen und Urkunden an die Vorschlagsberechtigten.

Für die Fertigung der Verleihungsurkunden gilt das Muster der Anlage.

Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

**VI.
Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 26. März 2024

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg

Dr. Dietmar Woidke

Anlage



VERLEIHUNGSURKUNDE

IN ANERKENNUNG
DER UM DAS LAND BRANDENBURG ERWORBENEN
BESONDEREN VERDIENSTE
VERLEIHE ICH

**DIE VERDIENSTMEDAILLE
DES LANDES BRANDENBURG**



DER MINISTERPRÄSIDENT

Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie

Bekanntmachung
des Ausschusses der Ressort Information Officer
Vom 20. März 2024

I.

Die IT-Standardisierungsrichtlinie vom 15. Juni 2004 (Abl. S. 566), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 28. September 2021 (Abl. S. 1007) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 „SAGA-Modul Standards Version de.bb 5.5.0“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

IT-Standards Land Brandenburg

Runderlass der Landesregierung
Az: 1793/04 vom 15. Juni 2004
Fortschreibung durch Beschluss des RIO-Ausschusses
am 20. März 2024

SAGA-Modul Standards Version de.bb 5.5.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	275
1.1	Anwendung des Klassifikationssystems	275
2	Management-Methoden	276
2.1	Projektmanagement	276
2.2	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	276
2.3	Software- und Systemtests	276
2.4	Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren	276
2.5	Green IT	276
3	Informationssicherheit	276
3.1	Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen	277
4	Prozessmodelle	277
5	Datenmodelle	277
5.1	IT-Architektur/Software-Architekturmodellierung	278
5.2	API-Management und vernetzte Systeme	278
6	Backend-Architektur (Server)	278
6.1	Server-Betriebssysteme	278
6.1.1	Red Hat Linux	278
6.1.2	Suse Linux	278
6.1.3	Windows Server	278
6.1.4	HP Unix	278
6.1.5	Ubuntu Server	278
6.1.6	Oracle Linux	278
6.2	Datenbanksysteme	278
6.2.1	MySQL	278
6.2.2	Microsoft SQL	278
6.2.3	Informix	279
6.2.4	Oracle	279
6.2.5	PostgreSQL	279
6.3	Cluster Suite	279
6.4	Hypervisor	279
6.5	Container-Laufzeitumgebungen	279
7	Client	279
7.1	Client-Betriebssysteme	279
7.2	Web-Browser	280
7.3	Web-Suchmaschine	280
7.4	PDF-Reader	280
7.5	Büroanwendungen	280
7.6	Groupware-Anwendung	280
7.7	Client-Datenbanken	280
7.8	Hardware-Schnittstellen	281
7.9	Weitere Implementationen beim Standard-Client	281
8	Präsentation	281
8.1	Barrierefreie Darstellung	281
8.2	Zeichensätze und -kodierungen	281
8.3	Informationsaufbereitung	281
8.4	Austauschformate für Daten	282
8.5	Austauschformate für Dokumente	282
8.5.1	Dokumente zum Informationsaustausch	282
8.5.2	Textdokumente zur Weiterbearbeitung	282
8.5.3	Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung	282
8.5.4	Gesicherter Dokumentenaustausch	282
8.6	Austauschformate für Bilder	283
8.7	Geoinformationen	283
8.7.1	Raumbezug der Geodaten	283
8.7.2	Metadaten für Geoinformationen	283
8.7.3	Geodaten austausch	283
8.8	Datenkompression	284
8.9	Open-Government-Data	284
8.9.1	Metadaten für Open-Government-Data	284
8.9.2	Austausch der Metadaten für Open-Government- Data	284
9	Kommunikation	284
9.1	Netzwerk	284
9.2	Firewall	284
9.3	Virenschutz	284
9.4	E-Mail	285
9.5	Anwendungsprotokolle	285
9.6	Verzeichnisdienste	285
9.7	Webbasierte Geodienste	285
9.7.1	Koordinatensysteme und Projektionen	285
9.7.2	Darstellungsdienste	286
9.7.3	Downloaddienste	286
9.7.4	Suchdienste	287
9.7.5	Sonstige Geodienste	287
9.7.6	Veröffentlichung der webbasierten Geodienste	287
10	Backend	287
11	Verschlüsselung/Elektronische Signatur	287
12	Chipkarten	288
12.1	Kontaktbehaftete Chipkarten	288
12.2	Kontaktlose Chipkarten	288

12.3 Schnittstellen für Chipkarten 288

13 Langzeitspeicherung und Archivierung 288

A E-Government-Basiskomponenten 289

A.1 Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG 289

A.2 Content Management System 289

A.3 Webkartenkomponente 289

A.4 Geodatensuche 289

B IT-Querschnittsverfahren 289

B.1 Personal- und Stellenverwaltung 289

B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) 289

B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren 289

B.4 Reisekostenrechnung 289

B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen 289

B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumenten-
plattform, Kollaboration 290

B.7 Vorschriftensystem 290

B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung 290

B.9 Kabinetttinformationssystem 290

B.10 Elektronische Normenverkündung 290

B.11 Stellenportal im Internet 290

B.12 Monitoring 290

B.13 Wissensmanagement 290

B.14 Projekt-Management-Software 291

B.15 Telefonie 291

B.16 Videokonferenzen 291

B.17 Lern-Management-Software 291

C Abkürzungsverzeichnis 291

**D* Alphabetische Übersicht klassifizierter verbindlicher
Standards**

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul klassifiziert die technischen Spezifikationen und Implementationen, mit denen die IT-Systeme der

Landesverwaltung realisiert werden müssen. Es werden die Themengebiete betrachtet, bei denen der Einsatz einheitlicher Standards die Erreichung der Ziele von SAGA de.bb⁵ am meisten befördert.

Dieses Modul wird entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn für Standards keine Versionsnummern angegeben sind, ist die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktuellste als anerkannt stabil deklarierte, finalisierte Version zu verwenden, welche nicht immer die neueste Version sein muss.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

Das System zur Klassifikation von Standards (Spezifikationen und Implementationen) durch SAGA de.bb wird im SAGA-Modul „Grundlagen“⁶ näher beschrieben. In diesem Modul befinden sich technische Standards mit den Klassifikationen „Verbindlich“, „Empfohlen“, „Beobachtet“ und „Bestandsgeschützt“. Die technischen Standards mit den Klassifikationen „Vorgeschlagen“ und „Verworfen“ können von der E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg erfragt werden. In den folgenden Ausführungen werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Anwendung betrachtet.

Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn konkurrierende Standards⁷ bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich klassifiziert sind. Sind keine konkurrierenden Standards höher klassifiziert, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden. Nur in begründeten Ausnahmen KÖNNEN beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unter-

* Teil D wird hier nicht veröffentlicht.
¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.
² <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221628>
³ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: SAGA; 2011; <https://www.cio.bund.de/>
⁴ <https://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%20%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>
⁶ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%20%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>
⁷ Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines Projekts geeignet sind.

scheiden. In solchen Fällen SOLL der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards KANN in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn hat.

Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen MUSS der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes verbindlich, MÜSSEN also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems KÖNNEN als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es MUSS jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

Über Ausnahmen entscheidet die IT-Leitstelle.

Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und KÖNNEN auch weiterhin eingesetzt werden. Es SOLL geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, MUSS diese Überprüfung durchgeführt werden.

Verworfen

Verworfen Standards KÖNNEN dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.⁸ Allein DÜRFEN diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen NICHT eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen MÜSSEN sie ausgetauscht werden. Dazu MUSS für die Erweiterung des Funktionsumfangs, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es SOLL jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

2 Management-Methoden

2.1 Projektmanagement

IT-Projekte MÜSSEN anhand einheitlicher Projektmanagementmethoden durchgeführt werden.

Empfohlene Spezifikation: Projektmanagementleitfaden

Als Methodik SOLL der Leitfaden Projektmanagement in seiner jeweils geltenden Version eingesetzt werden.

2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Verbindliche Spezifikation: WiBe 5.0 Kriterienkatalog

Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen MUSS der Kriterienkatalog des WiBe-Fachkonzeptes 5.0⁹ genutzt werden.

Für die Implementation siehe B.5 „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“.

2.3 Software- und Systemtests

Beobachtete Spezifikation: IEEE 829

Im Bereich der Polizei werden Software- und Systemtests in länderübergreifenden Verbänden angelehnt an den Standard IEEE 829 entsprechend erstellt und durchgeführt.

2.4 Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren

Verbindliche Spezifikation: Richtlinie Verfahrensbetrieb

Für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren MUSS bei IT-Verfahren, für deren Betrieb der ZIT-BB zuständig ist, die Richtlinie für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren (Richtlinie Verfahrensbetrieb) angewendet werden.

2.5 Green IT

Die Bedeutung von Umweltschutz und ressourcenschonendes Verhalten ist wichtiger denn je. Das Land Brandenburg strebt einen verantwortungsbewussten und effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen an. Weil vor allem die IT ein großer Ressourcen-Verbraucher ist, besteht hier ein besonderes Potenzial. Das Konzept der Green IT verfolgt das Ziel, Herstellung, Nutzung und Entsorgung von Geräten der IT über den gesamten Lebenszyklus hinweg umweltverträglich, sozial gerecht und ressourcenschonend zu gestalten und damit den gesamten Lebensweg von IT-Produkten in ihren Auswirkungen auf das Klima und andere Bereiche, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme kritischer Rohstoffe oder die mit der Herstellung verbundenen Arbeitsbedingungen, zu berücksichtigen.¹⁰

3 Informationssicherheit

In Bezug auf die Gewährleistung der Informationssicherheit MUSS der IT-Grundschutz auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem IT-Grundschutz-

⁸ Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format zur Verfügung gestellt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

⁹ <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/startseite/startseite-node.html>

¹⁰ Vgl. Green-IT-Strategie des IT-Planungsrates, Beschluss 2022/18 vom 09.03.2022, abrufbar unter <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-18>

Kompodium in der jeweils aktuellen Fassung¹¹ gewährleistet werden.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-1: Managementsysteme für Informationssicherheit

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-2: IT-Grundschutz-Methodik

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-3: Risikomanagement

Bestandsgeschützte Spezifikation: BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-4: Business Continuity Management

Verbindliche Spezifikation: BSI IT-Grundschutz-Kompodium

Verbindliche Spezifikation: Landeseinheitliche Schutzbedarfskategorien

Der Betrieb des landesweiten Managementsystems für Informationssicherheit MUSS auf Grundlage der Informationssicherheitsleitlinie der Landesverwaltung Brandenburg¹² erfolgen.

Für das Erstellen von Sicherheitskonzepten MÜSSEN die methodischen Vorgaben des BSI (BSI-Standards) beachtet werden. Dabei MUSS die Schutzbedarfsfeststellung¹³ auf Grundlage festgelegter, landesweit einheitlicher Schutzbedarfskategorien erfolgen.

Nach Veröffentlichung der neuen Edition durch das BSI MUSS diese oder einzelne Bausteine daraus bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden. Die neue Edition KANN bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden, solange sie als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zugelassen ist.

Zur Prüfung des erreichten Sicherheitsniveaus gegebenenfalls durchzuführende Revisionen MÜSSEN auf Grundlage des entsprechenden BSI-Leitfadens¹⁴ durchgeführt werden.

¹¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Kompodium/it-grundschutz-kompodium_node.html

¹² Nur im Intranet der Landesverwaltung:
https://www.lvnbb.de/sixcms/media.php/244/Leitlinie%20zur%20Gew%C3%A4hrleistung%20der%20Informationssicherheit_Stand%202014-neu.pdf

¹³ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
<https://www.lvnbb.de/bb-intern/ismt/de/anbieter/informationssicherheitsmanagement-team/beschluessevereinbarungen/beschluesse-des-rio-ausschussesismt-vereinbarungen/landesweit-einheitliche-schutzbedarfskategorien/>

¹⁴ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden_IS-Revision-v4.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Verbindliche Implementation: „ISMT Tool“ verinice Version in der aktuellsten Fassung

Für die zentrale elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten MUSS bei der Standard-Absicherung die zentral bereitgestellte Lösung genutzt werden. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht dem Kontrahierungszwang unterliegen, sowie die Polizei Brandenburg sind hiervon ausgenommen.

Länderübergreifende Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen (zum Beispiel der polizeiliche Informationsverbund) sind von diesen Regelungen ausgenommen, soweit die Gewährleistung der Informationssicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund erzielten Sicherheitsniveaus (zum Beispiel verwendete Schutzbedarfskategorien) DÜRFEN aber NICHT hinter das landesweite Sicherheitsniveau (zum Beispiel die festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien) zurückfallen.

3.1 Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen

Es MUSS geprüft werden, ob vom BSI zertifizierte Produkte und Dienstleistungen bei gleicher Eignung bevorzugt werden können.

4 Prozessmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Prozessmodellierungen im Rahmen von Projekten zur Spezifikation, Konstruktion und Dokumentation von Softwareteilen und anderen Systemen MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Business Process Model and Notation (BPMN) 2.x

Für Modellierung im Rahmen von Projekten zur Spezifikation kompletter Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe SOLL die Business Process Model and Notation (BPMN) in der Version 2.x genutzt werden.

5 Datenmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.51

Für Datenmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Entity Relationship (ER) Modell

Für Datenmodellierungen datenbankgestützter Verfahren beziehungsweise in Relationalen Datenbanken MUSS das ER-Modell verwendet werden.

5.1 IT-Architektur/Software-Architekturmodellierung

Für die Erstellung von IT-Systemen/IT-Verfahren SOLLEN standardisierte Modellierungssprachen für Enterprise-Architecture verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: ArchiMate Enterprise Architecture Modeling Language

5.2 API-Management und vernetzte Systeme

Für Schnittstellen von IT-Systemen MUSS eine Schnittstellen-Dokumentation geführt werden.

Beobachtete Spezifikation: OpenAPI 3.0

6 Backend-Architektur (Server)

6.1 Server-Betriebssysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLL den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden. Eine Abweichung von den Betriebsstandards des ZIT-BB befreit nicht vom Kontrahierungszwang. Die Server SOLLEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und MÜSSEN mit allen Sicherheits-Patches betrieben werden. Der ZIT-BB behält sich vor Systeme, die nicht auf dem neuesten Stand sind, in einer Quarantäne-Umgebung zu betreiben oder außer Betrieb zu nehmen.

6.1.1 Red Hat Linux

Empfohlene Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 8.x, 9.x

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 7

6.1.2 Suse Linux

Empfohlene Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 15 SP4

Bestandsgeschützte Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 12 SP5

6.1.3 Windows Server

Bestandsgeschützte Implementation: Windows Server 2016

Empfohlene Implementation: Windows Server 2019, Windows Server 2022

Beobachtete/Empfohlene Implementation: Windows Server 2022

6.1.4 HP Unix

Empfohlene Implementation: HP Unix Version 11.31

Bestandsgeschützte Implementation: HP Unix Version 11.23

6.1.5 Ubuntu Server

Beobachtete Implementation: Ubuntu Server 20.04 LTS

Empfohlene Implementation: Ubuntu Server 22.04 LTS

6.1.6 Oracle Linux

Im Geschäftsbereich der Justiz KANN Oracle Linux - betrieben bei dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) - eingesetzt werden.

6.2 Datenbanksysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLL den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB (beziehungsweise dem jeweils zuständigen landeseigenen IT-Dienstleister) eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Systeme SOLLEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und MÜSSEN mit allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

6.2.1 MySQL

Empfohlene Implementation: MySQL 8.x EE / CE

Das Datenbanksystem MySQL SOLL in der Version 8 als Enterprise oder Community Edition (jeweils die neueste Stable Release) eingesetzt werden.

Als Hochverfügbarkeitslösung MUSS Percona XtraDB-Cluster eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: MySQL 5.7

Der Status dieses Standards wechselte ab Oktober 2023 auf „verworfen“.

Empfohlene Implementation: Maria DB ab Version 10.5

6.2.2 Microsoft SQL

Empfohlene Implementation: Microsoft SQL

Das Datenbanksystem Microsoft SQL Server MUSS entweder in den Versionen 2016, 2019 oder 2022 als Standard oder Enterprise Edition eingesetzt werden.

Das bisher unter Beobachtung stehende Microsoft SQL 2017 wird nicht eingesetzt.

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft SQL 2016

6.2.3 Informix

Empfohlene Implementation: Informix 12.10, Informix 14.10

Das Datenbanksystem Informix SOLL in der Version 12.10 oder Version 14.10 als Workgroup oder Enterprise Edition eingesetzt werden.

6.2.4 Oracle

Empfohlene Implementation: Oracle Enterprise Edition 19c

Das Datenbanksystem Oracle MUSS in der Version 19c Enterprise Edition eingesetzt werden.

Als Hochverfügbarkeitslösung MUSS Oracle Real Application Cluster (RAC) eingesetzt werden.

6.2.5 PostgreSQL

Empfohlene Implementation: PostgreSQL 12.x, 13.x, 14.x, 15.x

Das Datenbanksystem PostgreSQL IST in den Versionen 12, 13, 14 oder 15 einzusetzen.

Bestandsgeschützter Betrieb: PostgreSQL 11.x

Der Status dieses Standards wechselte ab November 2023 auf „verworfen“.

6.3 Cluster Suite

Empfohlene Implementation: Red Hat High Availability Add-On ab Version RHEL 8

Empfohlene Implementation: Suse High Availability Extension ab Version SLES 12 SP5 und 15 SP

Empfohlene Implementation: Microsoft Failover Cluster auf Basis Windows Server 2016 (und höher)

Bestandsgeschützter Betrieb: HP Serviceguard for Linux Version 11.20

Bestandsgeschützter Betrieb: Red Hat Cluster Suite

6.4 Hypervisor

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 6.7 (Enterprise)

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 7.0

Bestandsgeschützter Betrieb: VMware vSphere ab Version 6.5

Empfohlene Implementation: Microsoft Hyper-V ab Windows Server 2016

Empfohlene Implementation: Citrix Hypervisor Version 8.x

Bestandsgeschützte Implementation: Citrix XEN Server ab Version 7.1 CU2

Bestandsgeschützter Betrieb: Citrix XEN Server Version 6.2

6.5 Container-Laufzeitumgebungen

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLEN die hier aufgeführten Implementierungen verwendet werden.

Empfohlene Implementation: Podman ab Version 2

Die Container-Laufzeitumgebung Podman SOLL entweder in Verbindung mit den Betriebssystemversionen ab RHEL 8.x oder ab SLES 15 SP eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Docker-Community Edition (CE) ab Version 23.0

Die Container-Laufzeitumgebung Docker-CE SOLL entweder in Verbindung mit den Betriebssystemversionen ab RHEL 8.2 oder ab SLES 15 SP eingesetzt werden.

7 Client

Der ZIT-BB betreibt die Clients gemäß Brandenburg-Client 2.0. Der Brandenburg-Client definiert die Installation eines Standard-Clients innerhalb der allgemeinen Verwaltung, wie sie vom ZIT-BB installiert und betrieben wird. Die nachfolgenden Standards stellen eine Teilmenge des Brandenburg-Clients dar.

7.1 Client-Betriebssysteme

Verbindliche Implementation Client: Microsoft Windows 10 (Enterprise)

Bei Installationen neuer Clients MUSS als Betriebssystem Windows 10 64-bit Enterprise eingesetzt werden. Die Clients MÜSSEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

Beobachtete Client-Implementation: OpenSource als Alternative zu Microsoft

Es soll hierbei OpenDesk in der von der ZenDiS GmbH veröffentlichten Version beobachtet werden.

Beobachtete Client-Implementation: Windows 11

Verbindliche Implementation: ECOS-Bootstick als Produkt des ZIT-BB

Für den Betrieb von Thin-Client-Systemen auf Fremdgeräten MUSS das vom ZIT-BB angebotene Produkt ECOS-Bootstick verwendet werden.

Bestandsgeschützter Betrieb: Thin-Clients IGEL-Linux

Für den Betrieb von Thin-Clients (Hardware und Software) MUSS die zentral bereitgestellte Lösung des ZIT-BB genutzt werden.

Als Betriebssystem auf den Thin-Clients kommt IGEL-Linux zum Einsatz.

Als Desktopbetriebssystem für Terminal-Arbeitsplätze (Design des Desktops für Telearbeit und am Arbeitsplatz) kommt Windows 10 Design unter Windows Server 2016 zum Einsatz.

Verbindliche Implementation: Mobile Device Management System (MDM) vom ZIT-BB

Für alle anderen Endgeräte im Informationsverbund des ZIT-BB mit Datenanbindung an das LVN (Smartphones und Tablets unabhängig vom Betriebssystem) MUSS das Mobile Device Management System des ZIT-BB genutzt werden. Dieser Dienst wird zurzeit mit dem Black Berry Enterprise System (BES 12) realisiert. Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie. Der Bereich der Polizei ist von dieser Regelung ausgenommen.

Verbindliche Implementation: Microsoft Bitlocker

Die Speichermedien von allen mobilen Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung MÜSSEN mit Microsoft Bitlocker gegen den unberechtigten Zugriff verschlüsselt werden. Die Überwachung/Administration SOLL über MBAM-Konten erfolgen.

7.2 Web-Browser

Verbindliche Implementation: Microsoft Edge Chromium und Mozilla Firefox

Das Land Brandenburg verfolgt für Clients eine Zwei-Browser-Strategie.

Es MÜSSEN Microsoft Edge Chromium und Mozilla Firefox (das jeweils aktuelle Extended Support Release [ESR] SOLL bevorzugt werden) installiert sein. Es MÜSSEN alle Sicherheits-Patches und Updates installiert werden. Der IE-Kompatibilitätsmodus im Microsoft Edge bleibt erhalten.

Browser-abhängige Mechanismen (Plug-In-Lösungen, Active-X, Visual Basic und so weiter) SOLLEN NICHT eingebunden werden.

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN auf allen klassifizierten Alternativen laufen.

Empfohlene Implementation: Sicheres Surfen (TightGate Pro)

Bestandsgeschützter Betrieb: Internet Explorer 11

Der Internet Explorer ist in Abhängigkeit zu Fachverfahren auch im Brandenburg-Client enthalten.

7.3 Web-Suchmaschine

Verbindliche Implementation: Standard-Suchmaschine Ecosia

Der RIO-Ausschuss hat am 12. Juli 2023 beschlossen, Ecosia als Standard-Suchmaschine in der Adress- und Suchleiste aller Browser der Landesverwaltung festzulegen und Metager sowie Startpage in den Einstellungen als auswählbare Suchmaschinen einzutragen.

7.4 PDF-Reader

Verbindliche Implementation: Adobe Acrobat Reader DC

Beobachtete Implementation: Open Source als Alternative zum Adobe Acrobat Reader

7.5 Büroanwendungen

Verbindliche Implementation: Microsoft Office 2016 Professional

Beobachtete Implementation: LibreOffice als Alternative zu Microsoft Office

7.6 Groupware-Anwendung

Verbindliche Implementation: Microsoft Outlook 2016

Als Standard-Mail-Client für Kalender, E-Mail und Kontakte MUSS Outlook 2016 eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Open Source als Alternative zu Microsoft Outlook

7.7 Client-Datenbanken

Client-Datenbanken SOLLEN nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen. Wenn sie jedoch zum Einsatz kommen, gelten die nachfolgenden Standards.

Verbindliche Implementation: Microsoft Access 2016

Falls die Nutzung einer serverbasierten Datenbank wirtschaftlich oder fachlich nicht möglich ist, MUSS als Client-Datenbank Microsoft Access 2016 eingesetzt werden.

Da für Endgeräte beziehungsweise lokale Dateien kein Sicherungskonzept existiert, ist bei Defekt, Fehlverhalten oder Ähnlichem eine Wiederherstellung nicht möglich. Es wird deswegen empfohlen, die Datenbank auf einer Ressource zu speichern, die in eine zentrale Datensicherung eingebunden ist.

7.8 Hardware-Schnittstellen

Die Sicherheitsgefährdungen durch kabelgebundene und kabellose Medien (wie zum Beispiel USB, Firewire, IrDA, Bluetooth und so weiter) MÜSSEN über technische Sicherheitsmaßnahmen beherrschbar gestaltet werden (zum Beispiel BIOS/UEFI-Sperrung, Deaktivierung von USB-Treibern, Einsatz spezieller Sicherheitssoftware, Verschlüsselung).

Der Erlass einer lokalen organisatorischen Regelung KANN zur Ergänzung technischer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen.

7.9 Weitere Implementationen beim Standard-Client

Diese Implementationen stellen die Produkte dar, welche durch individuelle Beschlüsse des RIO-Ausschusses entstanden sind und damit Bestandteil des Brandenburg-Clients 2.0 wurden.

Verbindliche Implementation: KeePass 2.x

Wegen der Vielzahl der Passwörter besteht die Gefahr, dass diese aufgeschrieben und an offensichtlichen Stellen hinterlegt werden. Um dies zu vermeiden, MUSS ein Passwort-Manager angeboten werden.

Verbindliche Implementation: Gym-o-Fizz

Für die Ausgleichsgymnastik an PC-Arbeitsplätzen im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements MUSS das Programm Gym-o-Fizz (gesprochen Gym-Office) eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: 7-Zip

Zum Öffnen und Ändern von Archivdateien aller Art MUSS an allen PC-Arbeitsplätzen das Programm 7-Zip eingesetzt werden.

Für die Erstellung eigener Archivdateien ist Nummer 8.8 (Datenkompression) zu beachten.

Empfohlene Implementation: MindManager

Der MindManager wird durch den ZIT-BB angeboten und SOLL zur Erstellung von Mind-Maps und Begleitung von Wissenstransfers eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: GnuPG VS-Desktop

8 Präsentation

8.1 Barrierefreie Darstellung

Verbindliche Spezifikation: Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)

Die Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) vom 17. September 2019¹⁵ überführt die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Landesrecht. Sie legt fest, dass

Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die 50 Erfolgskriterien der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) V. 2.1 der Konformitätsstufe AA erfüllen MÜSSEN.

8.2 Zeichensätze und -kodierungen

Verbindliche Spezifikation: Unicode/UTF-8

Bei der Erstellung von Webseiten und Verfahren sowie der Einrichtung von Clients MUSS als Zeichensatz Unicode in der Kodierung UTF-8 eingesetzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Lateinische Zeichen in Unicode

Kann ein Verfahren nicht den gesamten Umfang von Unicode verarbeiten, so MUSS als Mindeststandard die Untermenge „Lateinische Zeichen“ in Unicode gemäß Beschluss des IT-PLR (IT-Planungsrat 2019/16 und 2019/53) unterstützt werden.

Der bestehende Standard „Lateinische Zeichen“ und Unicode wird zum 1. November 2024 zugunsten der DIN 91379 in den Status „verworfen“ überführt.

Beobachtete Spezifikation: DIN 91379

Die DIN 91379 wird als Nachfolger des Standards des IT-Planungsrates „Lateinische Zeichen“ in Unicode entwickelt. Mit Ausgabedatum 2022-08 wurde DIN 91379 „Zeichen und definierte Zeichensequenzen in Unicode für die elektronische Verarbeitung von Namen und den Datenaustausch in Europa“ veröffentlicht.

Bestandsgeschützte Spezifikationen: ISO 8859-1 und ISO 8859-15

Wo eine Portierung nicht angebracht und angezeigt ist, KANN ISO 8859-1 oder ISO 8859-15 weiterhin eingesetzt werden.

8.3 Informationsaufbereitung

Verbindliche Spezifikation: Hypertext Markup Language (HTML) 5/Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) 1.0

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN HTML 5 oder XHTML 1.0 nutzen.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die HTML 5 und XHTML 1.0 anzeigen können.

Verbindliche Spezifikation: Cascading Style Sheets (CSS 3)

Layout und Design von Web-Seiten MÜSSEN mittels CSS 3 umgesetzt werden.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die CSS 2.1 und CSS 3 unterstützen.

¹⁵ <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbitv>

Empfohlene Spezifikation: Extensible Stylesheet Language Transformations (XSLT)

Neue Anwendungen SOLLEN Umformungen von XML-Dateien auf dem Server oder dem Client mittels XSL Transformations (XSLT) umsetzen.

Auf den Clients SOLLEN Web-Browser installiert sein, die XSLT unterstützen.

8.4 Austauschformate für Daten

Verbindliche Spezifikation: XÖV-Standard, Standard XJustiz

Soweit für den Zweck des Datenaustauschs ein XÖV-Standard im XRepository¹⁶ definiert wurde, MUSS dieser genutzt werden. Insbesondere MÜSSEN gemäß den Beschlüssen des IT-Planungsrates (IT-PLR) die Standards XVergabe (elektronische Vergabe), XRechnung (elektronische Rechnungsstellung), XBau und XPlanung (Bau- und Planungsbereich), XDomea (Austausch von Akten und Dokumenten), XFall (einheitliche Datenstruktur bei der elektronischen Antragsstellung), XZuFi (Zuständigkeitsfinder) sowie XDatenfelder und XProzess (Föderales Informationsmanagement FIM) genutzt werden.

Für polizeiliche Fachverfahren MÜSSEN für den Datenaustausch in neuen Anwendungen existente spezifische Ableitungen des XÖV-Standards eingesetzt werden (XPolizei, XWaffe, XMeld, XJustiz ...).

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) 1.0

Falls für den Datenaustausch mit anderen Systemen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung keine festen Formatvorgaben bestehen, SOLL als Austauschformat die Extensible Markup Language (XML) verwendet werden.

8.5 Austauschformate für Dokumente

Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Behörden und nach außen SOLL in einem formatgetreuen und inhaltlich unveränderbaren Format erfolgen.

Der Versender eines elektronischen Dokumentes ist für die Einhaltung des Dokumentenaustausch-Standards verantwortlich und kann nur bei Einhaltung des Standards von einer Übermittlung des Dokumentes beziehungsweise der Informationen ausgehen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgangsverbundes der Ressorts sind die folgenden Festlegungen für bearbeitbare und nicht bearbeitbare Dokumentenaustauschformate verbindlich für die Landesverwaltung.

8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch

Dokumente, die dem Austausch von Informationen dienen, SOLLEN von der Zielgruppe ausschließlich gelesen und nicht

verändert werden. Eine weitere Bearbeitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Verbindliche Spezifikation: Portable Document Format (PDF) 2.0

Für Dokumente, die bei den Empfangenden nicht bearbeitet werden sollen, MUSS das Portable Document Format (PDF) in der Version 2.0 (entsprechend ISO 32000-2) verwendet werden.

Die Einschränkung von Nutzer-Rechten (zum Beispiel bezüglich Drucken, Markieren und Kopieren) und proprietäre Erweiterungen SOLLEN NICHT verwendet werden.

8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten in Dokumenten MUSS verzichtet werden. In Fachverfahren integrierte VBA-Projekte und VBA-Projekte in COM-Add-Ins sowie in Automatisierungs-Add-Ins sind möglich. Hierbei übernehmen die einzelnen Ressorts die Verfahrensverantwortlichkeiten.

Empfohlene Spezifikation: Open Document Format (ODT)

8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten MUSS verzichtet werden. In Fachverfahren integrierte VBA-Projekte und VBA-Projekte in COM-Add-Ins sowie in Automatisierungs-Add-Ins sind möglich. Hierbei übernehmen die einzelnen Ressorts die Verfahrensverantwortlichkeiten.

Empfohlene Spezifikation: Open Document Format (ODF)

8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch

Für allgemeine Spezifikationen siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung/Elektronische Signatur“.

Empfohlene Spezifikation: Common PKI Specifications for Interoperable Applications (Common PKI) 2.0

Für die Verwendung von signaturgestützten Produkten SOLL der Standard Common PKI 2.0 beachtet werden. Bei der Umsetzung MÜSSEN die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beachtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Industrial Signature Interoperability Specification (ISIS)-MTT

ISIS-MTT KANN weiterhin für Bestandssysteme verwendet werden.

¹⁶ <https://www.xrepository.de/>

8.6 Austauschformate für Bilder

Bildformate für den Austausch von Geodaten befinden sich im Abschnitt 8.7.3 „Geodaten austauschen“.

Verbindliche Spezifikation: Joint Photographic Experts Group (JPEG)

JPEG MUSS für die Speicherung und den Austausch von Fotos und Grafiken mit Farbverläufen, bei denen die verlustbehaftete Kompression dieses Formates unschädlich ist, verwendet werden. JPEG-Dateien bieten für derartige Bilder eine hohe Kompressionsrate.

Empfohlene Spezifikation: Portable Network Graphics (PNG)

PNG SOLL für den Austausch von gerasterten Grafiken und Schaubildern verwendet werden. Es ist ein Grafikformat, welches 16 Millionen Farben, verlustfreie Kompression, inkrementelle Anzeige der Grafik (erst Grobstruktur, bis Datei ganz übertragen ist) und das Erkennen beschädigter Dateien unterstützt. Transparenz kann mit Hilfe von Alpha-Kanälen erreicht werden.

Beobachtete Spezifikation: Scalable Vector Graphics (SVG)

SVG KANN insbesondere für Vektorgrafiken benutzt werden. Damit ist es möglich, Bilder in Webseiten einzubetten, die sich ohne Verpixelung auf beliebige Größen skalieren lassen.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Graphics Interchange Format (GIF) v89a

GIF v89a KANN in Bestandssystemen als Austauschformat für nicht-fotografische Bilder, wie Strichzeichnungen, verwendet werden. Es ist jedoch nur für Bilder mit geringer Farbtiefe (256 Farben) geeignet.

8.7 Geoinformationen

Geodaten werden über Geodienste bereitgestellt, siehe Abschnitt 9.7 „Webbasierte Geodienste“.

8.7.1 Raumbezug der Geodaten

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG: 25833)

Als Lagebezugssystem MUSS das europäische System ETRS89 mit UTM-Abbildung (33. UTM-Zone) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: DHHN2016

Das DHHN2016 wurde am 30. Juni 2017 bundesweit eingeführt. Neu erhobene Geodaten SOLLEN im System DHHN2016 erfasst werden, vorhandene Geodaten SOLLEN in das DHHN2016 überführt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen MUSS stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN2016“ beziehungsweise der EPSG-Code 7837 verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: DHHN92

Das DHHN92 wurde am 30. Juni 2017 durch das DHHN2016 abgelöst. Geodaten KÖNNEN im alten Höhensystem verbleiben, wenn sie lediglich Zustände in der Vergangenheit beschreiben. Zur Vermeidung von Verwechslungen MUSS stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN92“ beziehungsweise der EPSG-Code 5783 verwendet werden.

8.7.2 Metadaten für Geoinformationen

Verbindliche Spezifikation: ISO 19115/19119

Metadaten für Geodaten und Geoanwendungen MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und Metadaten für Geodatendienste MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und 19119 bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Geodaten für Dritte SOLL durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden.

Verbindliche Implementation: CSW-GDI-BB

Metadatenbereitsteller von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen, die noch in Verwendung stehen, MÜSSEN ihre Metadaten über das CSW-GDI-BB bereitstellen und veröffentlichen.

8.7.3 Geodaten austauschen

Für den Austausch von Geodaten zwischen Geoinformationssystemen MÜSSEN nachfolgende Datenformate primär für den Lesenden und den Schreibenden Zugriff mindestens unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 5.0

Für den Austausch von Rasterdaten MUSS das TIFF Format 5.0 mit Georeferenzierungsdatei TFW verwendet werden. Die Rasterdatenkompression von farbigen Geodaten (8-Bit-Palette) MUSS im Format TIFF-LZW, die Rasterdatenkompression von schwarz/weißen Geodaten (1-Bit-Farbtiefe) MUSS im Format CCITT, Gruppe 4 vorgenommen werden.

Verbindliche Spezifikation: JPEG/JPEG2000

Für den Austausch von komprimierten beziehungsweise verlustbehafteten Rasterdaten MÜSSEN die Formate JPEG und JPEG2000 verwendet werden.

Die Georeferenzierung ist mittels Datei im JGW-Format (je JPEG-Datei) durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: NAS

Für den Austausch von Vektordaten in AFIS, ALKIS und ATKIS MUSS das Format NAS verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: GML, GeoJSON, GeoPackage

Für den Austausch anderer Vektordaten SOLLEN die Formate „Geography Markup Language“ (GML), GeoJSON oder GeoPackage verwendet werden. GML ist in der ISO-Norm 19136 standardisiert. GeoJSON ist ein offizieller Standard der IETF (RFC7946). GeoPackage liegt als OGC Encoding Standard vor.

Beobachtete Spezifikation: FlatGeobuf

Zum Transport größerer Datenmengen wird FlatGeobuf evaluiert. Das Format wird aktuell von der OGC evaluiert.

Bestandsgeschützte Spezifikation: ESRI-Shape

Für den Austausch von Vektordaten KANN ESRI-Shape in Bestandssystemen vorerst weiterverwendet werden.

8.8 Datenkompression

Verbindliche Spezifikation: ZIP

Für die Komprimierung großer Dokumente beziehungsweise einer Vielzahl von kleineren, zusammengehörenden Dokumenten MUSS das Format ZIP verwendet werden.

8.9 Open-Government-Data

8.9.1 Metadaten für Open-Government-Data

Verbindliche Spezifikation: DCAT-AP.de

Metadaten für Open-Government-Data MÜSSEN entsprechend der DCAT-AP.de bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Open-Government-Data für Dritte SOLL durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden. Dabei MÜSSEN mindestens die Pflicht-Elemente angegeben werden.

Verbindliche Spezifikation: „Data Catalogue Application Profile“ deutsche Adaption (DCAT-AP.de) 1.1

Der „Data Catalogue Application Profile“ deutsche Adaption (DCAT-AP.de) 1.1¹⁷ MUSS unterstützt werden.

8.9.2 Austausch der Metadaten für Open-Government-Data

Verbindliche Spezifikation: Resource Description Framework (RDF) 1.1

Für den Austausch von OGD-Metadaten MUSS zumindest das RDF-Format (nach Resource Description Framework [RDF] 1.1¹⁸) unterstützt werden.

9 Kommunikation

9.1 Netzwerk

Verbindliche Spezifikation: Internet Protocol Version 4 (IPv4)/Version 6 (IPv6)

Für den Aufbau von Netzwerken MUSS TCP/IP (IPv4) verwendet werden.

Der ZIT-BB bereitet die Migration auf IPv6 vor. Bei neuen Beschaffungen MÜSSEN deswegen alle Komponenten IPv6-fähig sein.

Verbindliche Implementation: Landesverwaltungsnetz (LVN)

Die Vernetzung der Behörden MUSS mit dem LVN, welches eine Netzverschlüsselung beinhaltet, realisiert werden.

Für die Anbindung externer Netze MÜSSEN die durch den ZIT-BB bereitgestellten Gateways genutzt werden.

Verbindliche Implementation: Netzzugang des ZIT-BB vom Internet

Für den Netzzugang vom Internet MUSS der vom ZIT-BB angebotene Terminalserver-Zugang genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Domain Name System (DNS)

DNS MUSS für die Namensauflösung in IP-Adressen („forward lookup“) und die umgekehrte Auflösung von IP-Adressen in Namen („reverse lookup“) verwendet werden.

9.2 Firewall

Der Zugang vom Kernnetz der Landesverwaltung (alle vom ZIT-BB betriebenen IP-Netze) zu Fremdnetzen MUSS über Firewall-Technik abgesichert werden. Die Unterscheidung der Fremdnetze erfolgt nach Benutzergruppen. Die Absicherung erfolgt dann durch Firewall-Technik mit steigender Sicherheitswirkung. Näheres regelt die landesweite Sicherheitsrichtlinie für Fremdnetzzugänge.

Werden in Sicherheitsdomänen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf nach den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien verarbeitet, MUSS eine separate Firewall eingesetzt werden.

9.3 Virenschutz

Der Virenschutz MUSS über Schutzprogramme erfolgen. Um eine umfassende Virenschutzvorsorge zu erreichen, MÜSSEN die Programme zum Virenschutz sowohl zentral als auch dezentral installiert sein. Zentraler Virenschutz wird im Auftrag seiner Kunden durch den ZIT-BB realisiert.

Näheres regelt das Sicherheitskonzept Virenschutz beim Brandenburgischen IT-Dienstleister. Das zentrale Virenschutzmanagement basiert auf Produkten von TrendMicro und WithSecure (ehemals F-Secure).

¹⁷ <https://www.dcat-ap.de/de/>

¹⁸ <https://www.w3.org/RDF/>

Verbindliche Spezifikation: Produkte von TrendMicro und WithSecure (ehemals F-Secure)

9.4 E-Mail

E-Mail-Inhalte SOLLEN im Format „nur Text“ verfasst, verschickt und empfangen werden. Nutzer können die Ansicht jederzeit wieder in das HTML-Format umstellen. Für E-Mail-Anlagen sind die Dokumentenaustauschformate (siehe Abschnitt Austauschformate für Dokumente) einzuhalten.

Der ZIT-BB betreibt hierfür einen zentralen Exchange-Cluster. Diese Mailboxen werden dabei zentral im ZIT-BB gehostet. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sowie Behörden und Einrichtungen der Polizei, die im getrennten Netz arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Verbindliche Spezifikation: Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) 1.0

E-Mail-Clients und Server MÜSSEN den Standard MIME einhalten.

Verbindliche Spezifikation: Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)

Zum Senden von E-Mails MÜSSEN IT-Systeme eingesetzt werden, die den Standard SMTP unterstützen.

Verbindliche Spezifikation: MAPIOverHTTP

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange ab Version 2016 MUSS MAPIOverHTTP eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Post Office Protocol, Version 3 (POP3)/Internet Message Access Protocol, Version 4rev1 (IMAP4rev1)

Zum Empfangen von E-Mails SOLLEN Clients eingesetzt werden, die POP3 oder IMAP unterstützen. E-Mail-Server SOLLEN POP3 und IMAP zur Verfügung stellen. Dies kann nur innerhalb des LVN verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: SMIME/X.509

Falls im bilateralen E-Mail-Verkehr mit Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung die Verschlüsselung der übertragenen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich des Schutzziels Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) im Einzelfall geboten ist und eine ausreichende Verschlüsselung nicht über die austauschenden Systeme hergestellt werden kann, SOLLEN SMIME-Implementierungen, die Zertifikate (X.509) unterstützen, genutzt werden.

Dabei MUSS pro Ressort mindestens eine Lösung zur verschlüsselten Kommunikation mit Externen (Bürgerinnen/Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) angeboten werden.

9.5 Anwendungsprotokolle

Empfohlene Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.2 oder Transport Layer Security (TLS) 1.3

Falls die Datenübertragung in Weitverkehrsnetzen auf Anwendungsebene abzusichern ist, sind TLS beziehungsweise SSH empfohlen. SSLv3 DARF NICHT mehr verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: Secure Shell, Version 2 (SSH-2)

9.6 Verzeichnisdienste

Verbindliche Spezifikation: Lightweight Directory Access Protocol, Version 3 (LDAPv3)

Neuimplementierungen von Verzeichniszugriffen via LDAP SOLLEN ausschließlich mit der gesicherten Version LDAPS erfolgen.

Sollte in Ausnahmefällen die dezentrale Einrichtung eines Verzeichnisdienstes erforderlich sein, MUSS dieser das Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) Version 3 unterstützen und an den zentralen Verzeichnisdienst (MetaDIR) und das zentrale Adressbuch (Microsoft Active Directory) anschlussfähig sein.

Verbindliche Implementation: MetaDIR

Der ZIT-BB stellt einen einheitlichen übergeordneten Verzeichnisdienst MetaDIR bereit, der als zentraler Verzeichnisdienst eingesetzt werden MUSS.

Verbindliche Implementation: Active Directory des ZIT-BB

Der ZIT-BB stellt den Active Directory Domain Service (Active-Directory-Domain-Verzeichnisdienst, ADDS) bereit, der für die MS Windows Domain- und Ressourcenverwaltung eingesetzt werden MUSS. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Als Authentifizierungsdienst SOLL Kerberos zum Einsatz kommen. Als Alternative ist NTLM V2 noch zulässig.

Als Verschlüsselungstyp für Kerberos-Tickets ist AES128 und aufwärts einzusetzen.

9.7 Webbasierte Geodienste

9.7.1 Koordinatensysteme und Projektionen

Verbindliche Spezifikation: WGS84 (EPSG:4326)/ETRS89 (EPSG:4258)

GDI-DE-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die geografischen Koordinatenreferenzsysteme EPSG:4326 und EPSG:4258 unterstützen.¹⁹

¹⁹ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland - Technik-Version 3.4.1 <https://www.gdi-de.org/>

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG:25833)

GDI-BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die Projektion EPSG:25833 unterstützen.

Beobachtete Spezifikation: WGS84/Pseudo-Mercator (Web Mercator) (EPSG:3857)

Dienst der Darstellung von Webkarten im Vektformat

9.7.2 Darstellungsdienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WMS 1.3

GDI-DE-konforme Web Map Services (WMS) MÜSSEN mindestens folgende Schnittstellen unterstützen²⁰:

- OGC-WMS Version 1.3.0, OpenGIS® Web Map Service Implementation Specification

Beobachtete Spezifikation: Vorgaben der GDI-DE zur Bereitstellung von Darstellungsdiensten

Die Vorgaben der GDI-DE zur Bereitstellung von Darstellungsdiensten lösen die veraltete WMS-DE-Profil-Version 1.0 ab.

Empfohlene Spezifikation: OGC API Tiles

GDI-DE-konforme Darstellungsdienste SOLLEN mindestens folgende Schnittstellen unterstützen²¹:

- OGC API Tiles Version 1.0.0

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/LCC (EPSG:3034)/ETRS89/LAEA (EPSG:3035)/ETRS89/TM32 (EPSG:3044)/ETRS89/TM33 (EPSG:3045)/ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG:25832)

GDI-DE-konforme webbasierte Web Map Services (WMS) MÜSSEN zusätzlich zu den Standards in Abschnitt 9.7.1 alle genannten Projektionen unterstützen.

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Darstellungsdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services²²
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten²³

²⁰ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland - Technik-Version 3.4.1 <https://www.gdi-de.org/>

²¹ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland - Technik-Version 3.4.1 <https://www.gdi-de.org/>

²² Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services https://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_ViewServices_v3.11.pdf

²³ Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

- Handlungsempfehlungen der GDI-DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Darstellungsdienste²⁴

9.7.3 Downloaddienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WFS Version 2.0

GDI-DE-konforme Web Feature Services (WFS) MÜSSEN die folgende Schnittstelle unterstützen²⁵:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Gazetteer-Services (WFS-G) MÜSSEN nach einem der folgenden Standards implementiert sein:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Für WFS und WFS-G KANN zusätzlich folgende Schnittstelle unterstützt werden²⁶:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Empfohlene Spezifikation: OGC API Features

GDI-BB-konforme Downloaddienste SOLLEN mindestens folgende Schnittstellen unterstützen:

- OGC API Features Part1/Part2

Spezifikation: OGC API Features Part3/Part4

Im OGC befindet sich eine Erweiterung des bisherigen OAF-Standards in Arbeit.

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Downloaddienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services²⁷
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten²⁸

²⁴ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Darstellungsdiensten (INSPIRE View Services) <https://www.gdi-de.org/>

²⁵ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.1.4 <https://www.gdi-de.org/>

²⁶ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.1.4 <https://www.gdi-de.org/>

²⁷ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services https://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_Download_Services_v3.1.pdf

²⁸ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:323:0001:0010:DE:PDF>

- Handlungsempfehlungen der GDI-DE für die Bereitstellung INSPIRE konformer Downloaddienste²⁹

Empfohlene Spezifikation: OGC-WCS Version 2.0.1

Für Anwendungen von Web Coverage Service innerhalb der GDI-DE SOLL die Version 2.0.1 verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG: 25832)

Für Anwendungen von Downloaddiensten innerhalb der GDI-DE SOLL das Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 (UTM Zone 32N) unterstützt werden.

Beobachtete Spezifikation: Downloaddienste für vordefinierte Datensätze auf Basis von ATOM (The Atom Syndication Format, RFC 4287, IETF 200)

9.7.4 Suchdienste

Verbindliche Spezifikation: OpenGIS Catalogue Services Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile 1.0

GDI-DE-konforme Web Catalog Services (CSW) MÜSSEN folgende Schnittstelle unterstützen:

- OGC-CSW OpenGIS® Catalog Service Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile, Version 1.0³⁰

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE konforme Suchdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services³¹
- Verordnung zu INSPIRE Netzdiensten³²

9.7.5 Sonstige Geodienste

Empfohlene Spezifikation: Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.4.1 - Technik, Kapitel 6

Für sonstige Geodienste SOLLEN die Spezifikationen gemäß Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.4.1 eingehalten werden.³³

²⁹ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE konformen Downloaddiensten (INSPIRE Download Services) <https://www.gdi-de.org/>

³⁰ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.4.1 <https://www.gdi-de.org/>

³¹ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services https://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/TechnicalGuidance_DiscoveryServices_v3.1.pdf

³² Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

³³ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.4.1 <https://www.gdi-de.org/>

9.7.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

Verbindliche Implementation: Geoportal Brandenburg

GDI-BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN im Geoportal Brandenburg über eine automatisierte Verknüpfung der Metadaten über den CSW-GDI-BB mit dem Geoportal veröffentlicht werden.

Verbindliche Spezifikation: Webbasierte Geobasisdienste der LGB

Bei einer Veröffentlichung der Fachdaten über webbasierte Geodienste in Geoanwendungen MÜSSEN als Basiskarten (Kartengrundlage) die Geobasisdienste³⁴ der LGB verwendet werden.

10 Backend

Mit Hinblick auf die Konsolidierung des Backends im ZIT-BB und die Zielstellung der Überleitung MÜSSEN alle Entscheidungen zum Backend gemeinsam mit dem ZIT-BB erfolgen.

11 Verschlüsselung/Elektronische Signatur

Für spezielle Anwendungsfälle siehe auch Abschnitt 8.5.4 „Gesicherter Dokumentenaustausch“, Abschnitt 9.1 „Netzwerk“, Abschnitt 9.4 „E-Mail“ und Abschnitt 9.5 „Anwendungsprotokolle“.

Die Übertragung verschlüsselter Daten MUSS mittels Verfahren hergestellt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen verwenden.

Für geschlossene Nutzergruppen KÖNNEN Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen.

Bei der landesinternen Datenübermittlung im Weitverkehrsbereich (zum Beispiel LVN) MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich des Schutzziels Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Netzverschlüsselung (das heißt Verschlüsselung am Ausgangspunkt des lokalen Quellnetzes zum Eingangspunkt des lokalen Zielnetzes) verschlüsselt werden.

Bei der Datenübermittlung im Internet in E-Government-Verfahren zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Verwaltung sowie Wirtschaft und Verwaltung MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich des Schutzziels Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Leitungverschlüsselung (siehe Abschnitt 9.5 „Anwendungsprotokolle“) versehen werden.

Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich des Schutzziels Vertraulichkeit und Integrität (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) MUSS eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen werden. Aus-

³⁴ <https://geobasis-bb.de/lgb/de/geodaten/>

genommen davon sind nur die Verfahren, deren Risikoanalyse ergeben hat, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entbehrlich ist.

Verbindliche Spezifikation: Kryptoalgorithmen nach Bundesnetzagentur für die elektronische Signatur gemäß eIDAS-Verordnung

Bei der Auswahl der Algorithmen und zugehörigen Parameter zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen MUSS der Kryptokatalog gemäß dem Beschluss der eIDAS-Expert Group SOG-IS in der jeweils aktuellen Version angewendet werden.³⁵

Verbindliche Implementation: PKI-1-Verwaltung

Für den Austausch von Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf zwischen Behörden der öffentlichen Verwaltung MUSS die Public-Key-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt werden.

Für elektronische Signaturen, die nicht rechtlichen Ansprüchen genügen müssen und vor allem zur sicheren Authentifizierung des Absenders dienen, MÜSSEN Zertifikate der PKI-1-Verwaltung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Vertrauensdienstegesetz

Für qualifizierte Signaturen MÜSSEN qualifizierte Signaturzertifikate auf multifunktionalen Signaturkarten entsprechend dem Vertrauensdienstegesetz (früher Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen [SigG]) und der Verordnung zur elektronischen Signatur (SigV) zur rechtssicheren Signatur verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID)

Zum sicheren Identitätsnachweis KANN die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID) entsprechend Personalausweisgesetz beim Ausfüllen von Formularen erfolgen.

Beobachtete Spezifikation: BundID/Mein Unternehmenskonto

Zum sicheren Identitätsnachweis KANN die Authentifikation über entsprechende Sicherheitszertifikate (ELSTER-Zertifikate) beim Ausfüllen von Formularen und bei der Registrierung/Anmeldung bei Online-Diensten erfolgen.

12 Chipkarten

Für die Erstellung der notwendigen Zertifikate für Authentisierungs- und Signaturzwecke SOLL der ZIT-BB als Registrierungsstelle genutzt werden.

12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory (EEPROM)

Für kontaktbehaftete Chipkarten für Identitätsprüfungen MUSS als Mindestvoraussetzung ein Chip in EEPROM-Technologie mit einer Speicherkapazität von mindestens 16 Kilobyte sowie einfacher Sicherheitslogik (PIN) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: Identification Cards - Integrated circuit cards (ISO 7816)

Der Chip MUSS der ISO-Norm 7816-3 für den Befehlssatz und die Übertragungsprotokolle entsprechen. Gleichzeitig MUSS er die ISO-Norm 7816-2 für die Belegung der Kontakte erfüllen.

Bei Einsatz von Chipkarten für zertifikatsbasierte Authentisierung und Signatur MUSS gesichert sein, dass Kryptoalgorithmen in diesen Fällen auf der Karte selbst ausgeführt werden.

Verbindliche Spezifikation: ISO 8824/ISO 8825

Der Chip MUSS den ISO-Normen 8824 und 8825 für die Zeichenkodierung entsprechen.

12.2 Kontaktlose Chipkarten

Beobachtete Spezifikation: Identification Cards - Contactless integrated circuit cards

Die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die von kontaktlosen Smartcards verwendeten Protokolle werden in der Norm ISO 14443 spezifiziert. Solche Smartcards kommen bei Identifikationssystemen, Zugangskontrollen und Bezahlssystemen zum Einsatz.

12.3 Schnittstellen für Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI)/Public Key Cryptography Standard #11 (PKCS#11)

Als Schnittstelle zur Applikation MUSS zusätzlich zur Kommunikation mittels kartenspezifischer Befehle eine Unterstützung von Cryptographic Service Provider (CSP), einer Implementation der Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) oder von PKCS#11 vorgesehen werden.

13 Langzeitspeicherung und Archivierung

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Dokumente im Sinne von Vertrauenswürdigkeit und Sicherung des Beweiswertes in öffentlichen Verwaltungen sind Formate zu verwenden, die mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) abzustimmen sind (§ 4 Absatz 7 des Brandenburgischen Archivgesetzes - BbgArchivG).

Das BLHA legt fest, welche Formate die Authentizität und Integrität der Objekte gewährleisten, und informiert rechtzeitig,

³⁵ Version 1.3, Februar 2023: <https://www.sogis.eu/documents/cc/crypto/SOGIS-Agreed-Cryptographic-Mechanisms-1.3.pdf>

wenn Formate obsolet geworden sind beziehungsweise Migrationen auf neue Formate erforderlich sind.

A E-Government-Basiskomponenten

A.1 Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG

Verbindliche Implementation: Basiskomponenten gemäß § 11 BbgEGovG

Die im Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) unter § 11 aufgeführten IT-Basiskomponenten sind gemäß den im Gesetz definierten Verpflichtungen einzusetzen.³⁶

Zur Stärkung des vom IT-Planungsrat beschlossenen Nachnutzungsmodells „Einer für Alle“ (EfA-Prinzip) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beziehungsweise Entwicklung entsprechender IT-Basiskomponenten SOLL auf die Verwendung von Open Source-Lizenzen für im Land zu entwickelnde Software geachtet werden.

A.2 Content Management System

Verbindliche Implementation: SixCMS

Als Content Management System MUSS für den Webauftritt des Landes Brandenburg³⁷ landeseinheitlich SixCMS eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: MAIS 2.0

Als Mandantenanwendung SOLL für den Webauftritt des Landes Brandenburg³⁸ landeseinheitlich MAIS 2.0 eingesetzt werden.

Für hauseigene Webauftritte SOLL MAIS 2.0 Intranet verwendet werden.

A.3 Webkartenkomponente

Empfohlene Implementation: Kartennavigator Kartenviewer API

Die Darstellung der webbasierten Geodienste in den Internetportalen der Landesverwaltung SOLL mit dem Darstellungswerkzeug (Kartenviewer API) erfolgen.

Beobachtete Implementierung: ArcGIS Enterprise - im Speziellen hier Portal for ArcGIS

A.4 Geodatensuche

Empfohlene Spezifikation: Search API

Als Suche in Geoanwendungen SOLL die Search API³⁹ der LGB verwendet werden. Bei der Search API handelt es sich um eine REST-Schnittstelle zur Recherche nach verschiedenen Geoinformationen (Metadaten, Ortsinformationen, Katasterangaben etc.).

B IT-Querschnittsverfahren

B.1 Personal- und Stellenverwaltung

Verbindliche Implementation: Landesbasislösung PerIS

Für die Personal- und Stellenverwaltung in der Landesverwaltung MUSS mit Ausnahme der Schulverwaltung die vom ZIT-BB betriebene landesweite einheitliche Landesbasislösung PerIS genutzt werden.

B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verbindliche Implementation: SAP

Für das neue Finanzmanagement (insbesondere Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung) MUSS in den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung SAP eingesetzt werden.

B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Verbindliche Implementation: HAVWeb

Als Produkt für die Haushaltsaufstellung MUSS HAVWeb eingesetzt werden.

B.4 Reisekostenrechnung

Verbindliche Implementation: PTravel Web

Für die zentrale Reisekostenabrechnung in der Zentralen Bezügestelle (ZBB) MUSS PTravel Web (ehemals Reiko) als Intranet-Lösung verwendet werden.

Bestandgeschützte Implementation: SMS Reise

Für die dezentrale Reisekostenrechnung KANN die Software SMS Reise eingesetzt werden.

B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Empfohlene Implementation: WiBe Kalkulator 1.4

Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen SOLL das vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellte Programm WiBe Kalkulator 1.4 eingesetzt werden.

Für den Kriterienkatalog zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen siehe Abschnitt 2.2 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“.

³⁶ Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist die webbasierte Lösung Vergabemarktplatz Brandenburg zu nutzen.

<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vergabe2016>

³⁷ brandenburg.de sowie BB.intern

³⁸ brandenburg.de sowie BB.intern

³⁹ <https://search.geobasis-bb.de>

B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform, Kollaboration

Empfohlene Implementation: DialogBB

Als webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform KANN DialogBB genutzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft SharePoint

Für die Integration von MS-Office und MS-SQL-Anwendungen auf eine webbasierte Plattform KANN Microsoft SharePoint eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Kollaborationstools

Für die digitale Zusammenarbeit KANN ein beziehungsweise KÖNNEN mehrere mit dem ZIT-BB abgestimmte Kollaborationstools genutzt werden.

Empfohlene Implementation: Mattermost

B.7 Vorschriftensystem

Verbindliche Implementation: BRAVORS

Zur Sammlung, Veröffentlichung und Recherche aller im Land Brandenburg erlassenen und gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (inklusive ihrer Genese) MUSS die webbasierte Lösung BRAVORS eingesetzt werden. BRAVORS wird vom ZIT-BB im LVN bereitgestellt.⁴⁰

B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung

Die Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung MUSS am „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“ ausgerichtet werden.

Verbindliche Implementation: EL.DOK-BB

Für die elektronische Vorgangsbearbeitung und/oder Aktenhaltung, soweit sie nicht durch spezifische Fachverfahren abgedeckt wird beziehungsweise Vorgaben durch Fachverfahren bestehen, MUSS das vom ZIT-BB betriebene landesweit einheitliche System EL.DOK-BB genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VIS

Für die Bereiche gemäß den Ausnahmeregelungen in KV 734/08 DARF VIS eingesetzt werden.

Die Ausnahmen gemäß KV 734/08 bleiben hiervon unberührt.

B.9 Kabinettinformationssystem

Verbindliche Implementation: EL.KIS

EL.KIS als Mandant von EL.DOK-BB MUSS zur Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation von Kabinettsitzungen genutzt werden.

B.10 Elektronische Normenverkündung

Verbindliche Implementation: EL.Norm

Zur elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie deren Verkündung in dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg MUSS landesweit EL.Norm eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: eNorm

Zur Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben während der schriftlichen Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Landesverwaltung sowie der elektronischen Normenverkündung MUSS landesweit eNorm eingesetzt werden.

B.11 Stellenportal im Internet

Beobachtete Implementation: Formlarserver

Der ZIT-BB hat einen Formlarserver eingeführt, der bereits für Stellenausschreibungen genutzt wird. Sollte eine Behörde den Einsatz eines Stellenportals prüfen, SOLL der Kontakt mit diesem Projekt aufgenommen werden.

Empfohlene Implementation: Interamt

INTERAMT KANN als Bewerbungsmanagement-Tool in der Landesverwaltung eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Karriereportal der Landesverwaltung

Stellenangebote und Ausbildungsplätze SOLLEN - mit Ausnahme der Angebote von Referendarplätzen für Lehrkräfte und Juristen - in der Stellenbörse im Karriereportal der Landesverwaltung Brandenburg veröffentlicht werden. Dafür ist die Eingabeplattform im LVN mit SixCMS zu nutzen.

B.12 Monitoring

Beobachtete Implementation: checkmk ab Version 1.5.0p25

Das Monitoring-System checkmk SOLL entweder in der RAW (OpenSource) oder Enterprise-Edition (Subskription) eingesetzt werden. Für die Spezifikation: Monitoring-Server mit einem Agent-basierten Zugriff ohne SNMP.

B.13 Wissensmanagement

Beobachtete Implementation: BlueSpice MediaWiki 3.10

BlueSpice MediaWiki KANN in der kostenlosen oder Pro-Version eingesetzt werden. Der Versionseinsatz richtet sich nach den erforderlichen Use Cases.

⁴⁰ BRAVORS ist im Landesverwaltungsnetz unter <https://bravors.lvnbb.de/> und im Internet unter <https://www.landesrecht.brandenburg.de/> zu erreichen.

B.14 Projekt-Management-Software

Empfohlene Implementation: MS-Project 2016

B.15 Telefonie

Verbindliche Implementation: IP-Telefoniedienst des ZIT-BB

Der ZIT-BB betreibt eine zentrale IP-Telefonie-Lösung für die Landesverwaltung (siehe Servicekatalog 6.2). Diese MUSS bei der Neuinstallation oder dem Ersatz vorhandener Telefonie-Lösungen verwendet werden.

Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen⁴¹ genannten Ausnahmen greifen entsprechend.

B.16 Videokonferenzen

Verbindliche Implementation: Videokonferenzdienst des ZIT-BB

Der ZIT-BB betreibt eine zentrale WebVideoKonferenzPlattform (WebVKP) auf Basis von BigBlueButton. Diese Plattform MUSS für interne Videokonferenzen genutzt werden. Für externe Videokonferenzen SOLL ebenfalls WebVKP zum Einsatz kommen, vor allem dann, wenn diese selbst initiiert werden.

B.17 Lern-Management-Software

Empfohlene Implementation: Moodle 4.1

Die Lern-Management-Software Moodle wird bereits in verschiedenen Verwaltungen genutzt. Sollte eine Behörde den Einsatz einer Lern-Management-Software nutzen, wird der Einsatz von Moodle empfohlen.

C Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BbgBITV	Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIOS	Basic Input Output System
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BRAVORS	Brandenburgisches Vorschriftensystem
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CSS	Cascading Style Sheets
EEPROM	Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory
ESR	Extended Support Release
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GIF	Graphics Interchange Format
HTML	Hypertext Markup Language

IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IrDA	Infrared Data Association
ISIS	Industrial Signature Interoperability Specification
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
JPEG	Joint Photographic Experts Group
KoopA ADV	Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Vorläuferorganisation des IT-Planungsrates
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
LVN	Landesverwaltungsnetz
MBAM	Microsoft BitLocker-Verwaltung und -Überwachung
MIME	Multipurpose Internet Mail Extensions
MTT	Mailtrust
OAIS	Open Archival Information System
OGC-WMS	OpenGIS® Web Map Service Interface Standard
OOXML	Office Open XML
OSCI	Online Service Computer Interface
OSS	Open Source Software
PAP	Paketfilter-Application Layer Gateway-Paketfilter
PDF	Portable Document Format
PKI	Public Key Infrastructure
PNG	Portable Network Graphics
POP3	Post Office Protocol Version 3
RIO	Ressort Information Officer
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)
SigG	Signaturgesetz
SSH	Secure Shell
SSL	Secure Sockets Layer
SVG	Scalable Vector Graphics
TCP	Transmission Control Protocol
TIFF	Tagged Image File Format
TLS	Transport Layer Security
ULA	Oracle Unlimited License Agreement
UML	Unified Modeling Language
USB	Universal Serial Bus
UTF	Unicode Transformation Formats
VPN	Virtual Private Network
VPS	Virtuelle Poststelle
W3C	World Wide Web Consortium
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Windows XP	Windows eXPerience
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language
XML	Extensible Markup Language
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
XSLT	Extensible Stylesheet Language Transformations
ZIP	kurz für Zipper, Reißverschluss
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. März 2024 in Kraft.

⁴¹ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/dav_2017#4

**Erste Änderung der Grundsätze
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Energie zur Förderung des Gigabitausbau
im Lausitzer Revier im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2021-2027
(JTF-Gigabitförderung-BB)**

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 8. April 2024

I.

Die Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabitausbau im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB) vom 22. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 30) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Eine Zuwendung nach den Grundsätzen der JTF-Gigabitförderung-BB kann nur bewilligt werden für Vorhaben, die nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 gefördert werden oder gefördert werden sollen und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des BMDV beziehungsweise des von ihm beauftragten Projektträgers zum Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1 (Wirtschaftlichkeitslücke) der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 erteilt ist oder ein entsprechendes Zusicherungsschreiben gemäß § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur beabsichtigten Förderung vorliegt.“

2. Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ergänzt somit die vom BMDV beziehungsweise dessen Projektträger gewährte beziehungsweise zugesicherte Zuwendung über die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0.

Die Förderung des Bundes und des Landes ergibt eine Gesamtförderung von 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.“

3. In Nummer 5.5 wird die Angabe „100 Millionen Euro“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 7.1.2 wird der erste Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- Darstellung der vorläufig kalkulierten Wirtschaftlichkeitslücke sowie Vorlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Bundes beziehungsweise eines Zusicherungsschreibens gemäß § 38 VwVfG zur beabsichtigten Förderung.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium der Finanzen und für Europa

**Richtlinie des Landes Brandenburg
für die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Umsetzung der Maßnahmen
des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung
der kommunalen Bedarfe im Jahr 2024
(RL Brandenburg-Paket - Kommunalteil 2024)**

Vom 24. April 2024

Der Landtag Brandenburg hat am 20. Dezember 2023 einen Beschluss gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung über das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Land Brandenburg für das Jahr 2024 gefasst. Die krisenhaften Ereignisse, die die außergewöhnliche Notsituation im Jahr 2023 ausgelöst haben, sind weiterhin wirksam - hierzu gehören die infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretene Energieknappheit, der damit einhergehende Anstieg der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie die als Kriegsfolge, aber auch aus anderen Gründen erneut angewachsenen Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern sowie die durch die russische Aggression erheblich vor allem für Kritische Infrastrukturen verschärfte Sicherheitslage.

Zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation dienen, wurde im Haushaltsgesetz 2023/2024 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 eine Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1,06 Milliarden Euro aufgenommen. Die Kreditermächtigung dient der Umsetzung des Brandenburg-Paketes im Jahr 2024.

Den Kommunen werden aus dem Brandenburg-Paket im Jahr 2024 zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben beziehungsweise für die Wahrnehmung entsprechender kommunaler Aufgaben durch Dritte oder im Wege der Auftragsvergabe an Dritte bereitgestellt.

1 Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg für die Erfüllung kommunaler Aufgaben beziehungsweise für die Wahrnehmung entsprechender kommunaler Aufgaben im Wege der Auftragsvergabe an Dritte zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge und kommunalen Investitionstätigkeit.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln aus Gründen der staatlichen Fürsorge

zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen. Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht.

1.3 Mit der Billigkeitsrichtlinie wird auf Grundlage des Beschlusses des Landtages Brandenburg über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung ein Teil der in der Vereinbarung vom 21. Februar 2023 mit dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2024 umgesetzt („Brandenburg-Paket - Kommunalteil“).

1.4 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 des Haushaltsgesetzes 2023/2024 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 des Landes Brandenburg,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

2 Gegenstand der Unterstützung und Empfänger der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist eine Abmilderung der Beeinträchtigungen infolge der im Jahr 2024 weiterhin wirkenden Energieknappheit, des damit einhergehenden Anstiegs der Energiepreise, der allgemeinen Inflation und infolgedessen steigender Verwaltungsausgaben sowie eine Unterstützung bei der Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energiequellen und der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Jahr 2024 für die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden.

Da die Maßnahmen als Teil des Brandenburg-Paketes aus der notlagenbedingten Kreditaufnahme finanziert werden, erfolgt deren Auswahl, Dotierung und Umsetzung unter Berücksichtigung der im Beschluss des Landtages über das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2024 (LT-Drs. 7/8968-B) genannten Kriterien (vor allem nachrangig und ergänzend zu Maßnahmen des Bundes und der EU, sachlicher und zeitlicher Verursachungs- und Wirkungszusammenhang zu den die Notsituation auslösenden Ereignissen, Abschluss der Maßnahmen bis Ende 2024).

3 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form eines anteiligen pauschalen Ausgleichs der kommunalen Ausgaben als allgemeine Deckungsmittel gewährt.

3.2 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) im Jahr 2024 (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - MBJS)

3.2.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 3 400 000 Euro.

3.2.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen dem unter Nummer 3.2.1 genannten Betrag. Die Verteilung erfolgt für die stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen als Pauschalbetrag in Höhe von 41,20 Euro je Monat (stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII) beziehungsweise 4,70 Euro je Monat (teilstationäre und ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31, 32 und 35 SGB VIII) entsprechend der Anzahl der gewährten Hilfen sowie als Pauschale in Höhe von 6,70 Euro je Monat je gemeldetes Wohnheim/Internat im Land Brandenburg, für das eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, auf Grundlage der Statistik über die Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige im Land Brandenburg (K V 2 - j / 22) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2022 sowie der Datenbank der Einrichtungsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Stichtag 18. März 2024.

3.2.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.2.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Diese sind in analoger Anwendung des unter Nummer 3.2.2 genannten Indikators zur Weitergabe der Mittel an die Träger der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE), soweit diese die erhöhten Energiekosten tragen müssen, verpflichtet. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.2.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.

3.3 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten kommunaler Sportanlagen (insbesondere Hallenbäder, Kern- und Sondersportanlagen) im Jahr 2024 (MBJS)

3.3.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Sportanlagen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 6 553 000 Euro.

3.3.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Hallenbäder sowie der kommunalen Kern- und Sondersportanlagen gewährt. Diese entsprechen dem unter Nummer 3.3.1 genannten Betrag. Die Verteilung erfolgt für die Hallenbäder auf Grundlage der in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Beträge und Empfänger sowie für die Kern- und Sondersportanlagen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik (A I 7, A II 3, A III 3 - m 11/23) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 30. November 2023 zur Gesamteinwohnerzahl.

- 3.3.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.3.2 erhalten der Landkreis Oberspreewald-Lausitz für das Therapiebecken der GB-Schule in Senftenberg, die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden, Ämter und die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwaltete Gemeinde. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.3.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.
- 3.4 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten kommunaler Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Jahr 2024 (MBJS)
- 3.4.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 13 000 000 Euro.
- 3.4.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen dem unter Nummer 3.4.1 genannten Betrag. Die Verteilung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 Euro je Kind für den Krippen- und Kindergartenbereich (Kinder im Alter bis zur Einschulung; Nichtschulkinder) beziehungsweise 50,00 Euro je Kind für den Hortbereich (Kinder im Grundschulalter; Schulkinder) auf Grundlage der Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg“ (K V 7 - j / 23) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 1. März 2023.
- 3.4.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.4.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe. Diese sind in analoger Anwendung des unter Nummer 3.4.2 genannten Indikators zur Weitergabe der Mittel zum Ausgleich der erhöhten Energiekosten (Betriebsausgaben) an die freien und kommunalen Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Träger der Kindertagespflegestellen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen, soweit diese die erhöhten Energiekosten tragen müssen, verpflichtet. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.4.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.
- 3.5 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der öffentlichen Schulträger im Jahr 2024 (MBJS)
- 3.5.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der öffentlichen Schulträger aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 9 200 000 Euro.
- 3.5.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Diese entsprechen dem unter Nummer 3.5.1 genannten Betrag. Die Verteilung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 32,50 Euro je Schülerin und Schüler auf Grundlage der Schuldatenerhebung 2023/24 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Stichtag 25. September 2023 für die allgemeinbildenden Schulen und 6. November 2023 für die beruflichen Schulen.
- 3.5.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.5.2 erhalten die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die amts-
- angehörigen Gemeinden, die amtsfreien Gemeinden, die mitverwaltende Gemeinde, die mitverwaltete Gemeinde, die Verbandsgemeinde und die Schulzweckverbände, die Schulträger sind. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.5.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.
- 3.6 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit den gestiegenen Sozialausgaben im Jahr 2024 (Sozialausgabenpauschale) (Ministerium der Finanzen und für Europa - MdFE)
- 3.6.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der gestiegenen Sozialausgaben (insbesondere für den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft gemäß SGB II, den Sozialhilfeausgaben gemäß SGB XII, soweit nicht vom Land finanziert [zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit]) und der zu deren Umsetzung erforderlichen erhöhten Verwaltungsausgaben aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 30 000 000 Euro.
- 3.6.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich erhöhter Sozialausgaben und damit im Zusammenhang stehender gestiegener Verwaltungsausgaben gewährt, die infolge des Anstiegs der Energiepreise und der allgemeinen Inflation durch zunehmende Fallzahlen und Fallzahlkosten angewachsen sind. Die Mehrkosten entsprechen dem unter Nummer 3.6.1 genannten Betrag. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu zwei Dritteln auf Basis des Verhältnisses der Ausgaben an den Kosten der Unterkunft gemäß SGB II zu den Gesamtausgaben der Kosten der Unterkunft auf Grundlage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit über die Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 30. November 2023 sowie zu einem Drittel auf Basis des Verhältnisses der Sozialausgaben der öffentlichen Aufgabenträger im Land Brandenburg zu den gesamten Sozialausgaben auf Grundlage der Statistik Sozialhilfe 2022 (Bruttoausgaben der Sozialhilfe) im Land Brandenburg (K I 1 - j / 22) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2022.
- 3.6.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.6.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialausgaben. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.6.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.
- 3.7 Anteiliger, pauschaler Ausgleich von Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen im Jahr 2024 (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - MLUK)
- 3.7.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der Ausgaben für Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 35 500 000 Euro.
- 3.7.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der Ausgaben für Investitionen in Transformations- und Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen gewährt. Die Ausgaben entsprechen dem

unter Nummer 3.7.1 genannten Betrag. Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 30 Prozent an die Landkreise und zu 70 Prozent an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwaltete Gemeinde entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik (A I 7, A II 3, A III 3 - m 11/23) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 30. November 2023 zur Gesamteinwohnerzahl.

3.7.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.7.2 erhalten die Landkreise, kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die Verbandsgemeinde sowie die mitverwaltende Gemeinde einschließlich der mitverwalteten Gemeinde. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.7.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.

3.8 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Verkehrsunternehmen im üÖPNV im Jahr 2024 (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - MIL)

3.8.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der kommunalen Verkehrsunternehmen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 25 200 000 Euro.

3.8.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt. Die Mehrkosten entsprechen dem unter Nummer 3.8.1 genannten Betrag. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel erfolgt analog dem Teilschlüssel in § 1 Absatz 2 Nummer 2 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) nach dem Verhältnis des vom Landesamt für Bauen und Verkehr für den Zeitraum 2017 bis 2021 erhobenen durchschnittlichen fahrplanmäßigen Angebotes auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zum durchschnittlichen fahrplanmäßigen Gesamtangebot im Land Brandenburg.

3.8.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.8.2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) des Landes Brandenburg. Diese sind zur Weitergabe der Mittel an die über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gebundenen Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des kommunalen ÖPNV im Land Brandenburg, deren Ausgaben im Jahr 2023 aufgrund gestiegener Energiepreise durch erhöhte Aufwendungen für Energie, jedoch ohne Ausweitungen der Verkehrsleistungen, nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können, verpflichtet. Die Weitergabe hat in analoger Anwendung des unter Nummer 3.8.2 genannten Indikators nach dem Verhältnis der durchschnittlichen Fahrplankilometer der einzelnen Verkehrsunternehmen zur Summe der Gesamtzahl der durchschnittlichen Fahrplankilometer auf dem Gebiet des kommunalen Aufgabenträgers zu erfolgen.

Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.8.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.

3.9 Anteiliger, pauschaler Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben zur Durchführung der Wohngeldgesetznovelle im Jahr 2024 (MIL)

3.9.1 Die im Jahr 2024 zum pauschalen Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben zur Durchführung der Wohngeldgesetznovelle aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 7 000 000 Euro.

3.9.2 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen Ausgleich der erhöhten Verwaltungsausgaben im Rahmen der Novellierung des Wohngeldgesetzes, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, gewährt. Die Mehrkosten entsprechen dem unter Nummer 3.9.1 genannten Betrag. Die Verteilung der bereitgestellten Mittel an die kommunalen Aufgabenträger der Wohngeldstellen erfolgt auf Grundlage der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gemeldeten Wohngeldanträge auf Basis des Anteils der Anträge der einzelnen Wohngeldstellen zur Gesamtzahl der Wohngeldanträge im Land Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember 2023.

3.9.3 Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.9.2 erhalten die kommunalen Aufgabenträger der Wohngeldstellen. Die Billigkeitsleistungen nach Nummer 3.9.2 für das Jahr 2024 werden am 6. Mai 2024 gezahlt.

4 Verfahren

4.1 Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg berechnet und setzt die Billigkeitsleistungen entsprechend den pauschalen Verteilungsmaßstäben gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie fest. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

4.2 Die Auszahlungen erfolgen nach Versand der Bescheide über die Festsetzungen der Billigkeitsleistungen an die Bankverbindungen, welche von den Kommunen für die Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs gemeldet wurden.

4.3 Die Billigkeitsleistungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Auszahlungen für die amtsangehörigen Gemeinden erfolgen an die Ämter, für die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden an die Verbandsgemeinde und für die mitverwaltete Gemeinde an die mitverwaltende Gemeinde.

4.4 In den Fällen, in denen die Körperschaften bereits aus eigenen Haushaltsmitteln Ausgleichsleistungen vorgenommen haben, die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation entstanden sind, soll vor der verpflichtenden Weiterleitung der Mittel eine Verrechnung der Billigkeitsleistungen mit bereits gewährten Kostenausgleichsleistungen vorgenommen werden.

4.5 Der pauschale Ausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein Verwendungsnachweis gefordert.

4.6 Die kommunalen Empfänger der Billigkeitsleistungen gewährleisten die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Das Ministerium der Finanzen und für Europa behält sich vor, stichprobenhaft für einzelne Maßnahmen Berichte und Belege über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel von einzelnen Kommunen anzufordern.

4.7 Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sowie nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

5 Sonstige Bestimmungen

Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen durchzuführen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung der kommunalen Bedarfe (RL Brandenburg-Paket - Kommunalteil) vom 24. Mai 2023 (ABl. S. 483) außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 3.3.2)

Richtlinie Brandenburg-Paket - Kommunalteil Hallenbäder

	Kreisfreie Städte		Hallenbad	Betrag
1	BRB	Brandenburg an der Havel	Kommunaler Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad“ der Stadt Brandenburg an der Havel	210.000,00 €
2	CB	Cottbus	Lagune Cottbus	110.000,00 €
3	FF (O)	Frankfurt (Oder)	Hallenbad Rathenaustraße	40.000,00 €
4		Frankfurt (Oder)	Lehrbecken Kieler Straße	6.000,00 €
5		Frankfurt (Oder)	Therapiebecken Spartakusring (Hansaschule)	2.000,00 €
6	P	Potsdam	Schwimmhalle Luftschiffhafen	135.000,00 €
7		Potsdam	Schwimmhalle Blu	165.000,00 €
8		Potsdam	Kiezbad Am Stern	26.000,00 €
	Landkreise	Kommunen	Hallenbad	Betrag
9	BAR	Eberswalde	Freizeitbad baff	100.000,00 €
10	EE	Doberlug-Kirchhain	Hallenbad „Ewald-Wolf-Straße“ Doberlug	20.000,00 €
11		Bad Liebenwerda	Lausitz Therme	105.000,00 €
12		Finstertal	Schwimmhalle „fiwave“	90.000,00 €
13	HVL	Rathenow	Rathenower Schwimmhalle	25.000,00 €
14	LDS	Wildau	Wildorado	15.000,00 €
15		Königs Wusterhausen	Therapiebecken Blindenschule	50.000,00 €
16		Schönefeld	Schönefelder Welle	45.000,00 €
17	LOS	Eisenhüttenstadt	Inselbad Eisenhüttenstadt	60.000,00 €
18		Fürstenwalde/Spree	Schwimm- und Wasserparadies „Schwapp“	260.000,00 €
19		Bad Saarow	Gesundheitsbad Saarow Therme	140.000,00 €
20	MOL	Strausberg	Schwimmhalle Strausberg (Strausbad)	65.000,00 €
21	OHV	Hennigsdorf	aqua Stadtbad Hennigsdorf	75.000,00 €
22		Oranienburg	TURM ErlebnisCity Oranienburg	195.000,00 €
23	OPR	Wittstock/Dosse	Schwimmbad Freizeitzentrum	50.000,00 €
24		Neuruppin	Schwimmhalle des Sportcenters & Sporthotels Neuruppin	20.000,00 €
25		Lindow (Mark)	Schwimmbad des Sport- und Bildungszentrums Lindow (Mark)	30.000,00 €
26	OSL	Lauchhammer	Hallen & Freizeitbad „Am Weinberg“	35.000,00 €
27		Lübbenau	Spreeelben Sauna und Badeparadies Lübbenau	85.000,00 €
28		Lübbenau	Hallenbad „Delphin“	45.000,00 €
29		Senftenberg	Therapiebecken GB-Schule	35.000,00 €

	Landkreise	Kommunen	Hallenbad	Betrag
30	PM	Bad Belzig	SteinTherme Bad Belzig	165.000,00 €
31		Werder (Havel)	Haveltherme Werder	50.000,00 €
32	PR	Berge	Hallenbad Grundschule Berge	10.000,00 €
33		Wittenberge	Prignitzer Badewelt	60.000,00 €
34	SPN	Forst (Lausitz)	Schwimmhalle Forst (Lausitz)	10.000,00 €
35		Guben	Hallenbad Guben	55.000,00 €
36		Spremberg	Schwimmhalle Spremberg	45.000,00 €
37	TF	Ludwigsfelde	Schwimm- & Gesundheitscenter „Kristalltherme“	50.000,00 €
38		Luckenwalde	Fläming Therme Luckenwalde	115.000,00 €
39	UM	Schwedt/Oder	Freizeit & Erlebnisbad Aquarium	5.000,00 €
40		Templin	NaturTherme Templin	115.000,00 €
Summe für 2024				2.919.000,00 €

Anmerkung: Die Ermittlung der Pauschalen für die Hallenbäder erfolgte anhand von Referenzobjekten auf Grundlage des umbauten Raums der Bäder. Weiterhin berücksichtigt wurde das Baujahr beziehungsweise das Jahr der letzten Sanierung.

**Absage des Erörterungstermins
zum Genehmigungsantrag Errichtung
und Betrieb von vier Windenergieanlagen
in 14823 Mühlenfließ OT Haseloff-Grabow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2024

Die Firma wpd Windpark Nr. 526 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Haseloff, Flur 2, Flurstücke 135 und 244 sowie Flur 3, Flurstücke 12/2 und 16 vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 19. Dezember 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 7. Mai 2024 um 10 Uhr im Lindenhof, Bahnhofstraße 5 in 14823 Niemegeke angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Absage des Erörterungstermins
zum Genehmigungsantrag Errichtung
und Betrieb von fünf Windenergieanlagen
in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Blankenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. April 2024

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück 1073 fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 22. Dezember 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 14. Mai 2024 um 10 Uhr im Stadtsaal der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Dorfstraße 35 in 16868 Wusterhausen/Dosse angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über

die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 133
in der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 13. März 2024

Mit Wirkung zum 1. September 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 13) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 133 wird in den Abschnitten 013 und 020 von Netzknoten (NK) 2736 014 nach NK 2736 010 über eine Gesamtlänge von 5,649 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 134 in der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 13. März 2024

Mit Wirkung zum 1. September 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 13) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 134 wird in den Abschnitten 055 und 060 von Netzknoten (NK) 2735 013 nach NK 2736 014 über eine Gesamtlänge von 6,827 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 601 in den Gemeinden Finsterwalde, Heidefeld und Doberlug-Kirchhain im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 13. März 2024

Mit Wirkung zum 1. August 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 13) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 601, Abschnitte 005, 007OB, 015, 020, 030, 040 und 050, wird von Netzknoten (NK) 4348 032A nach NK 4347 012 über eine Gesamtlänge von 11,456 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 622 in den Gemeinden Finsterwalde und Rückerdorf im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 13. März 2024

Mit Wirkung zum 1. August 2024 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. März

2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 13) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 622, Abschnitte 005, 006AB und 020, wird von Netzknoten (NK) 4448 004 nach NK 4447 003 über eine Gesamtlänge von 9,354 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Elbe-Elster.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Lutz Süßmann**, Dienstausweisnummer **102286**, Kartennummer 05221, Farbe blau, ausgestellt am 07.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.